



Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg, Immissionsschutz:

„Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 UVPG

Vorhabensträger:

Schlickenrieder Biogas GbR, Bürgermeister-Schlickenrieder-Str.24, 86316 Friedberg

Vorhaben:

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung durch den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung 1.076 kW (Verbrennungsmotorenanlage) auf der Flur-Nr. 180 der Gemarkung Derching.

beantragte Änderungen des Vorhabens:

- Errichtung einer Hackschnitzelheizung im nordwestlichen Bereich der bestehenden Halle bestehend aus 2 x Hargassner ECO-HK330, Feuerungswärmeleistung 2 x 353 kW (= 706 kW), 2 Abgaskamine mit einer Höhe von 12,63 m über Oberkante Hallenboden und einem Durchmesser von 30 cm.
- Errichtung eines Hackschnitzelbunkers (Grundfläche 5 m x 6 m) mit einem Lagervolumen von 70 m³ und eines Hackschnitzellagers (Grundfläche 10 m x 6 m) als Anbau an die bestehende Halle im nordwestlichen Bereich.
- Einbau einer Heizzentrale im östlichen Bereich der bestehenden Halle zur Verteilung der Wärme ins Fernwärmenetz bestehend aus zwei Pufferspeichern mit je 14 m³, Heizverteilung mit Hauptpumpe, Druckhaltestation und Ausdehnungsgefäß 3 m³

Nummer gemäß Anlage 1 UVPG:

1.2.2.2.

Vorliegende besondere örtliche Gegebenheiten:

Schutzkriterium gemäß Anlage 3 Nummer 2.3.1. (Natura 2000 Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes)

- Ca. 950 m nordwestlich des beantragten Vorhabens befindet sich das FFH-Gebiet Nr. 7531-372 „Leichleite zwischen Friedberg und Thierhaupten“

Schutzkriterium gemäß Anlage 3 Nr. 2.3.4 (Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes)

- Ca. 150 m westlich des beantragten Vorhabens beginnt das Landschaftsschutzgebiet Nr. LSG-00440.01 „Friedberger Leichleite“



Schutzkriterium gemäß Anlage 3 Nummer 2.3.7 (gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG)

- Ca. 980 m südwestlich des beantragten Vorhabens befindet sich das amtlich kartierte Biotop 7631-1040 „Naturnaher Abschnitt der Friedberger Ach nördlich Stätzing“

Schutzkriterium gemäß Anlage 3 Nummer 2.3.9 (Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind):

- Es sind die Qualitätsnormen für Quecksilber, Perfluorooctansulfonsäure und Summe 6-BDE im Flusswasserkörper des nächstgelegenen Fließgewässers „Friedberger Ach“ sowie die Qualitätsnormen für Nitrat und Pflanzenschutzmittel im Grundwasserkörper (Vorlandmohle – Aichach) überschritten

Schutzkriterium gemäß Anlage 3 Nummer 2.3.11 (In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind)

- Ca. 530 m südwestlich des beantragten Vorhabens befindet sich das Bodendenkmal D-7-7531-0057 „Siedlung der Urnenfelder-, Hallstatt- und Latènezeit; Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung; Siedlung, Straße und Gräber der römischen Kaiserzeit“.
- Ca. 850 m nordwestlich des beantragten Vorhabens befindet sich das Bodendenkmal D-7-7531-0259 „Mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der Kath. Pfarrkirche St. Sebastian in Derching“
- Ca. 700 m bis 850 m nordwestlich des beantragten Vorhabens befinden sich folgende Bau- und Bodendenkmäler:
 - D-7-71-130-121 „Heiligenfigur, Barocke Ausstattung, in Neubau der Pfarrkirche Mariä Unbefleckte Empfängnis von 1964/65; aus der alten Pfarrkirche dorthin übertragen“
 - D-7-71-130-164 „Ehem. Pfarrhaus, barockisierender zweigeschossiger Satteldachbau mit Schweifgiebel, 1922“
 - D-7-71-130-119 „Alte Kath. Pfarrkirche St. Fabian und St. Sebastian, romanischer, flachgedeckter Saalbau mit eingezogenem, kreuzgratgewölbtem Chor, Außengliederung durch Bogenfriese, nördlicher Satteldachturm, 1. Hälfte 13. Jh., Mitte 15. Jh. und 1765/66 verändert; mit Ausstattung.“

Ergebnis der Standortbezogenen Vorprüfung:

Das beantragte Vorhaben hat keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht.



Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

- Die ermittelten Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens haben keine Auswirkungen auf das Schutzziel Natura 2000-Gebiet. Das betreffende Gebiet „Leichleite zwischen Friedberg und Thierhaupten“ liegt mit seinem südlichen Ende in mehr als 950 m Entfernung zum beantragten Vorhaben, so dass nicht mit einer Beeinträchtigung oder sonstigen Einwirkungen zu rechnen ist.
- Die ermittelten Umwelteinwirkungen des beantragten Vorhabens wirken sich nicht auf die Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes „Friedberger Leichleite“ aus, da das Vorhaben in einer Entfernung von mindestens 150 m zum Beginn des Landschaftsschutzgebietes errichtet wird. Ein unmittelbarer Eingriff findet nicht statt, die Schutzzwecke des Gebietes werden nicht beeinträchtigt.
- Die ermittelten Umweltauswirkungen des Vorhabens haben keine Auswirkungen auf das Schutzziel „gesetzlich geschützte Biotope“. Das Biotop 7631-1040 „Naturnaher Abschnitt der Friedberger Ach nördlich Stätzling“ ist nicht stickstoffempfindlich.
- Die ermittelten Umweltauswirkungen des Vorhabens haben keine Auswirkungen auf das Schutzziel "Umweltqualitätsnormen Grundwasserkörper und Flusswasserkörper". Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf den chemischen und ökologischen Zustand der Friedberger Ach sowie auf den chemischen Zustand des Grundwassers sind durch die beantragten Maßnahmen nicht gegeben, da bei ordnungsgemäßigem Betrieb weder direkt noch indirekt auf die Friedberger Ach und das Grundwasser eingewirkt wird.
- Die ermittelten Umweltauswirkungen des Vorhabens haben keine Auswirkungen auf das Schutzziel „Bodendenkmäler und Baudenkmäler“. Alle Bodendenkmäler liegen in einer Entfernung von mehr 500 m zum beantragten Vorhaben; ein Eingriff in den Boden findet durch die Maßnahmen nicht statt. Auch die Baudenkmäler liegen in einer Entfernung von mehr als 700 m und werden durch das beantragte Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbstständig anfechtbar.

Franz Zierer
Oberregierungsrat